

Allgemeine Ausstellungsbedingungen

1. Anmeldung

Die Teilnahme an der Ausstellung wird auf dem vorgesehenen Formular des Veranstalters beantragt. Der Ausstellungsvertrag kommt durch die schriftliche Annahme des Antrages durch den Veranstalter zustande. Das Formular ist per Fax an die Nummer 0651 / 99 800 72 zu versenden.

2. Rechtsvorschriften und Hausordnung

Sämtliche zur Zeit der Ausstellung gültigen Gesetze und Verwaltungsvorschriften, welche die Präsentation des Ausstellers berühren, insbesondere Verpflichtungen zur Verkehrssicherheit am Stand, zum Feuerschutz sowie zum Gewerberecht und Wettbewerbsrecht, sind einzuhalten. Die für den Innen- und Außenbereich geltende Hausordnung hat der Aussteller zur Kenntnis genommen und wird von ihm anerkannt. Auf dem gesamten Gelände des Messeparks in Trier gilt die STVO.

3. Rücktritt

Der Veranstalter ist bis sechs Wochen vor Ausstellungsbeginn zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Ausstellung nicht zustande kommt oder andere wichtige Gründe vorliegen. Im Falle einer Absage übernimmt der Veranstalter keinerlei Kosten. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, Wettbewerber von der Teilnahme an der Ausstellung auszuschließen. Tritt der Aussteller spätestens sechs Wochen vor Ausstellungsbeginn vom Vertrag zurück, und hat der Veranstalter diesen Rücktritt nicht zu vertreten, so sind vom Aussteller 35% der Ausstellungsmitte als Kostenentschädigung an den Veranstalter zu zahlen. Sie werden mit Zugang des Rücktritts beim Veranstalter sofort fällig. Bei späterem Rücktritt ist der volle Mietpreis zu entrichten.

4. Höhere Gewalt

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Ausstellung unmöglich oder für den Veranstalter unzumutbar machen und nicht von ihm zu vertreten sind, berechtigen ihn zur Absage / oder Verschiebung des Durchführungstermin der Ausstellung. Sämtliche Schadensersatzansprüche der Aussteller sind in diesem Fall ausgeschlossen.

5. Standverteilung

Der Stand wird dem Aussteller durch den Veranstalter zugeteilt. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit, ohne dazu verpflichtet zu sein, berücksichtigt. Die Standzuteilung wird schriftlich mitgeteilt. Der Veranstalter bemüht sich, die Wünsche des Ausstellers entsprechend der Anmeldung zu berücksichtigen. Abweichungen hinsichtlich der Größe oder des Standtyps berechtigen nicht zum Rücktritt vom Vertrag. Abweichungen hinsichtlich der Standgröße liegen dann vor, wenn zwischen dem beantragten und dem zugeteilten Stand eine Differenz von max. 15 % der beantragten Ausstellungsfläche vorliegt. Abweichend hinsichtlich des Standtyps bedeutet die Zuweisung des nächst teureren bzw. günstigeren Standes laut Anmeldung des Ausstellers. Eine Verlegung des Standes durch den Veranstalter kann aus organisatorischen Gründen erfolgen. Der Veranstalter hat dann dem betroffenen Aussteller einen möglichst gleichwertigen Stand zuzuteilen. Entschädigungsansprüche gegenüber dem Veranstalter oder ein Rücktrittsrecht des Ausstellers resultieren daraus nicht

6. Überlassung des Standes an Dritte

Der Aussteller ist nur mit Zustimmung des Veranstalters berechtigt, den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise an Dritte unterzuvermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen oder Verkäufe für Dritte vorzunehmen.

7. Mieten und Kosten

Die Standmiete sowie sonstige Nebenkosten sind aus der verbindlichen Anmeldung zu ersehen. Alle Stände werden mit rechtwinkliger Begrenzung vermessen und berechnet. Die Kosten für besondere Nebenleistungen, für die auf Antrag des Ausstellers hergestellten Versorgungsanlagen sowie für andere Nebenleistungen sind auf Wunsch dem Aussteller bekannt zu geben

8. Zahlungsbedingungen und Rechnungsstellung

Miete und Kosten jedweder Art sind im voraus zu zahlen. Sie sind mit Zugang der Rechnung sofort fällig und ohne Abzug zu zahlen. Mögliche Zusatzkosten werden gesondert in Rechnung gestellt. Sie sind ebenfalls sofort ohne Abzug zu zahlen. Sollte der Zahlungseingang nicht rechtzeitig vor Messebeginn eingehen, ist der Veranstalter berechtigt, den Ausstellungsvertrag nach schriftlicher Abmahnung fristlos zu kündigen und Schadensersatz zu verlangen

9. Gestaltung und Ausstattung der Stände

Am Stand sind für die gesamte Dauer der Ausstellung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Ausstellers bzw. die vollständige Firma anzubringen. Die Ausstattung der Stände ist Sache des Ausstellers. Der Aussteller ist zum Aufstellen von Rück- und Seitenwänden sowie die Verlegung von Teppich verpflichtet. Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind dem Veranstalter bekannt zu geben. Der Veranstalter kann verlangen, dass Ausstellungsstücke, die durch Aussehen, Geruch, Geräusch oder offensichtliche Mangelhaftigkeit als ungeeignet anzusehen sind, geändert oder entfernt werden. Sämtliche Aufbauten müssen standsicher sein und dürfen keine Gefährdung für Besucher darstellen. Überbau über die Begrenzung der Standfläche ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Veranstalters unzulässig. Verstößt der Aussteller gegen die vorgenannten Pflichten, so kann die sofortige Entfernung durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers erfolgen und der Ausstellungsvertrag fristlos gekündigt werden.

10. Werbung

Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbeprospektiven und das Ansprechen von Besuchern, ist nur innerhalb des Standes und auf der Verkehrsfläche unmittelbar vor dem Stand gestattet. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik und Lichtbilddarbietungen u.ä. sowie die Vorführung von Maschinen und akustischen Geräten – auch zu Werbezwecken – durch den Aussteller bedarf der ausdrücklichen vorherigen Genehmigung des Veranstalters und ist rechtzeitig anzumelden. Die Genehmigung kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Veranstaltungsbetriebes eingeschränkt und widerrufen werden.

11. Aufbau

Ist mit dem Aufbau des Standes am Tag vor der Eröffnung bis 12 Uhr nicht begonnen worden, so kann der Veranstalter über den Stand anderweitig verfügen. Der Standaufbau ist spätestens eine Stunde vor Ausstellungsöffnung zu beenden. In Fällen des Satzes 1 sind Schadensersatzansprüche des Ausstellers ausgeschlossen, es sei denn, dass dem Veranstalter eine

vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung nachgewiesen wird. Der Aussteller hat dem Veranstalter in den Fällen des Absatzes 1 die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müsse schwer entflammbar sein, und gemäss der Versammlungsstätten Verordnung Rheinland-Pfalz, sowie den Technischen Richtlinien des Messeparks Trier entsprechen.

12. Standbetreuung / Reinigung

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Dauer der Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen und, sofern der Stand nicht ausdrücklich als Repräsentationsstand vermietet ist, mit geeignetem Personal besetzt zu halten. Der Aussteller ist verpflichtet, die Lärmbelastigung umliegender Stände durch Lautsprecher und andere Tonquellen auf ein Minimum zu reduzieren. Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Geländes, der Halle und der Gänge. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Ausstellungsschluss vorgenommen werden.

13. Abbau

Kein Stand darf vor Beendigung der Ausstellung (11.09.2011, 19:00 Uhr) ganz oder teilweise geräumt werden. Der Zeitrahmen für den Abbau wird den Ausstellern durch den Veranstalter rechtzeitig bekanntgegeben. Werden Stände bis zur Beendigung des für den Abbau festgesetzten Termins nicht abgebaut oder Ausstellungsgüter nicht rechtzeitig beseitigt, ist der Veranstalter berechtigt, die Beseitigung auf Kosten des Ausstellers unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung vorzunehmen. Der Aussteller verpflichtet sich ebenfalls die Klebestreifen zur Standortmarkierung des Messestandes eigenständig zu entfernen. Sollte das nicht geschehen, obliegt es dem Veranstalter dies auf Kosten des Ausstellers durch zu führen.

14. Haftung des Ausstellers

Für sämtliche Beschädigungen des Fußbodens, der Wände im Bereich eines Standes und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller, auch wenn die Schädiger nicht ermittelt werden können. Bei weiteren Schäden am Ausstellungsgelände bzw. am Ausstellungsgebäude haftet der Aussteller nur, wenn er die Beschädigung zu vertreten hat. Er hat sie auch dann zu vertreten, wenn sie durch sein Personal oder seine Kunden oder Interessenten im Zusammenhang mit einer vom Ausstellungszweck verbundenen Aktivität verursacht werden. Der Veranstalter ist berechtigt, diese Arbeit auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Weiter gehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt.

15. Stromanschluss, Stromkosten

Soweit Anschlüsse gewünscht werden, sind diese bei der Anmeldung bekannt zu geben. Sie sind kostenpflichtig. Die Stromkosten werden pauschal entsprechend der Standfläche gemäß der verbindlichen Anmeldung auf die Aussteller umgelegt. Sämtliche Installationen dürfen nur vom Veranstalter ausgeführt werden. Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen – insbesondere der VDE – nicht entsprechen, können auf Kosten des Ausstellers vom Veranstalter entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter und nicht von dem Veranstalter getätigten Anschlüssen entstehen. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Stromversorgung.

17. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Halle

außerhalb der Öffnungszeiten übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes während der Öffnungszeiten ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbaueiten. Sonderwachen sind nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Veranstalters zulässig.

18. Haftung des Veranstalters

Der Veranstalter haftet nur für Sach- und Personenschäden, die von ihm oder seinen Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Für Schäden am Ausstellungsgut und an der Standausrüstung sowie für Folgeschäden übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

19. Versicherungen

Es wird den Ausstellern zwingend auferlegt, sich Haftpflicht zu versichern sowie für ihr Ausstellungsgut eine Versicherung auf eigene Kosten abzuschließen.

20. Fotografieren – Zeichnen

Das gewerbsmäßige Fotografieren und Zeichnen innerhalb des Ausstellungsgeländes ist nur den vom Veranstalter zugelassenen Fotografen und Zeichnern gestattet.

21. Nutzung des Vortragsforums

Soweit Änderungen hinsichtlich des Programms vorgenommen werden müssen, entstehen für den Aussteller keinerlei Regressansprüche.

22. Hausordnung

Der Veranstalter übt das Hausrecht im Ausstellungsgelände aus. Er kann eine Hausordnung erlassen. Aussteller und ihre Mitarbeiter dürfen während der Ausstellung das Gelände und die Halle erst eine Stunde vor Beginn betreten. Sie müssen Hallen und Gelände an den Ausstellungstagen spätestens eine Stunde nach Ausstellungsschluss verlassen haben. Übernachten in der Halle oder im Gelände ist nicht gestattet.

23. Änderungen

Von den „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ abweichende Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der gegenseitigen schriftlichen Bestätigung. Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, die nicht spätestens zwei Wochen nach Schluss der Ausstellung schriftlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

24. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Trier, sofern keine gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.